



IHK-Steuerinfo

Juli 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
PLANUNGSSICHERHEIT: EIN FREMDWORT IN DER STEUERGESETZGEBUNG	2
DIE NEUE INTERNETSTEUER - AKTUELLE ÄNDERUNGEN IM UMSATZSTEUERGESETZ	2
WARENGUTSCHEIN OHNE BETRAG	5
KLEINUNTERNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ ENDGÜLTIG VERABSCHIEDET	6
GEMEINDEFINANZREFORM - LETZTER STAND	8
FAHRTEN ZUM BETRIEB: KEINE ABZUGSBETRÄGE VERGESSEN!	9
DOPPELTER HAUSHALT: FINANZMINISTERIUM ERLÄSST STEUERBESCHEIDE VORLÄUFIG .	11
INVESTITIONSZULAGE: BFH-URTEIL ZUR VERMIETUNG BEI BETRIEBSAUFSPALTUNG	12
 LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	 13
PRAKTIKER-HANDBUCH 2003 - INVESTITIONSZULAGENGESETZ 1999	13
RATGEBER ERBEN UND VERERBEN	13
PRAXIS DER IASB-RECHNUNGSLEGUNG	14

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Planungssicherheit: Ein Fremdwort in der Steuergesetzgebung

Auch im 2. Halbjahr 2003 herrscht an der Steuerfront keine Ruhe. Die Bundesregierung startet zahlreiche Steuergesetzgebungsverfahren, darunter Folgende von besonderer Bedeutung für Unternehmen:

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit: Der Gesetzentwurf soll Steuerpflichtigen einen Anreiz bieten, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Mittels einer strafbefreienden Erklärung soll die Summe der nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2002 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zugrunde gelegt wurden. Im Bereich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind z. B. 60 % der steuerpflichtigen Einnahmen als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Wird die Erklärung im Jahr 2004 abgegeben, soll ein Steuersatz von 25 % gelten. Wer sich bis zum 31.03.2005 erklärt, soll 35 % Steuern zahlen. Über die Einführung einer Abgeltungssteuer ist noch nicht entschieden.

Protokollerklärung der Bundesregierung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz: Die Bundesregierung hat im Rahmen des Vermittlungsverfahrens 7 Maßnahmen angekündigt, die in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden sollen. Hierzu zählen u. a. die Themen Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG), Verlustverrechnung (§ 2 Abs. 3 EStG, § 10d EStG, § 10a GewStG) sowie Betriebsausgabenabzug (§ 3c EStG, § 8b KStG). Durch dieses Gesetz drohen Steuerbelastungen für die Unternehmen (siehe Steuerinfo Mai 2003).

Gemeindefinanzreform: Die Bundesregierung hat angekündigt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Revitalisierung der Gewerbesteuer vorsieht (siehe gesonderter Beitrag in dieser Ausgabe).

Haushaltsstabilisierungskonzept 2004: In diesem Maßnahmenpaket ist u. a. die teilweise Streichung der Entfernungspauschale sowie die Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter vorgesehen.

Diese und weitere geplante Steuergesetze bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Angesichts unterschiedlicher Mehrheiten ist damit zu rechnen, dass letztlich der Vermittlungsausschuss über ein Gesamtpaket entscheiden wird.

Für die Unternehmen ist zu befürchten, dass aus fiskalischen Gründen Steuerbelastungen beschlossen werden. (Sw)

Die neue Internetsteuer - aktuelle Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Zum 1.7.2003 unterliegen Internetleistungen von Drittlandsanbietern gegenüber Nichtunternehmern dem normalen Steuersatz – Rechnungen an Privatkunden müssen dann mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bisher unterlagen diese Leistungen in Deutschland nicht der Besteuerung, weil als Besteuerungsort der Sitz des Unternehmens galt.

Begrifflich wird bei Internetleistungen auch von E-Commerce gesprochen. Gemeint ist jegliche Form der Leistungserbringung über das Internet als weltweites Netzwerk elektronischer Daten, genauer: Leistungen, bei denen einem Empfänger ein Produkt über ein elektronisches Netz in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird (nicht nur das Kommunikationsmedium). Wichtigste Beispiele: Bereitstellen von Websites, Software, Suchmaschinen, Bildern, Musik, Spielen, Textinformationen, Fernunterrichtsleistungen.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Online- und Offline-Geschäften. Bei Offline-Geschäften erfolgt nur der Geschäftsabschluss elektronisch, die Ware wird aber physisch ausgeliefert. Bei Online-Geschäften ist auch die Ware elektronisch. Nur letztere zählen zum E-Commerce, es sei denn, sie werden auf einem Datenträger geliefert. Vom E-Commerce auch zu unterscheiden sind Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung, nicht den Inhalt der Übertragung betreffen. Die Leistungen der Internet-Provider sind Telekommunikationsleistungen, *wenn* sie nicht auch andere Elemente umfassen wie Nachrichten, Spiele, Chatrooms u. ä.

Alle elektronischen Leistungen gelten als *Dienstleistungen*, auch wenn man von der Sache her Lieferungen vermuten könnte. Die elektronische Zeitung ist eine Dienstleistung, das Abo per Post eine Lieferung. Erstere unterliegt dem normalen, letztere dem ermäßigten Steuersatz. Bei ersterer gelten die Vorschriften des § 3a UStG über den Ort der Lieferung, bei letzterer die Vorschriften des § 3 UStG über den Ort der sonstigen Leistung. *Vorsicht*: Die Form der Bereitstellung allein ändert nichts am Charakter der Leistung. Eine Zeitung, die parallel zur täglichen Drucklegung als Bild im Internet veröffentlicht wird, ist damit noch keine elektronische Leistung, ebenso wenig eine Beratung, die per E-Mail erfolgt oder eine Berechnung, die auf CD-Rom geliefert wird. Die Leistung muss automatisiert sein, nur minimale menschliche Beteiligung benötigen und darf ohne Informationstechnologie nicht möglich sein, um als elektronische Dienstleistung zu gelten. Allerdings tun sich hier erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auf.

Innerhalb des § 3a UStG fallen die elektronischen Leistungen unter die sogenannten Katalogleistungen – die typischerweise sehr mobilen Dienstleistungen mit ständig wechselnden Einsatzorten, die fern vom Ort des Verbrauchs durchgeführt werden können, wie Überlassung von Verwertungsrechten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen, Prüfungsleistungen, Übersetzungsleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Personalvermittlung und Vermietung (§ 3a Abs. 4 UStG). Der Ort der Leistung ist der Bestimmungsort (Sitz des Empfängers), wenn der Empfänger ein Unternehmer ist, er ist aber der Ursprungsort (Sitz des Leistenden), wenn der Empfänger ein Endverbraucher ist. Hier ist eine Neuregelung zum 1.7.2003 erfolgt.

Warum war eine Neuregelung erforderlich? Die elektronisch angebotenen Leistungen dehnen sich immer mehr aus. Auch künstlerisch-wissenschaftlich-unterrichtende Dienstleistungen werden zunehmend ortsunabhängig über das Internet angeboten. Beispiel: Der Lehrer, der seinen Spanisch-Unterricht per Internet aus Mallorca anbietet. Die Verbindung von Verbrauchsort und Dienstleistungsort löst sich damit auf. Eine solche Verbindung vermutet aber das Steuerrecht, wenn es den Ort der Besteuerung an den Leistungsort legt. Fallen beide auseinander, muss der Besteuerungsort an den Verbrauchsort zurück verlagert werden – erstens weil die Umsatzsteuer sonst am falschen Ort erhoben wird und zweitens weil sie sonst im Zweifelsfall gar nicht erhoben wird.

Im Rahmen der neuen Bestimmungen zu elektronischen Dienstleistungen müssen sich Drittlandsunternehmen ab dem 1.7.2003 in einem beliebigen Mitgliedsstaat der EU steuerlich registrieren lassen und die Umsatzsteuer verbrauchsartbezogen anmelden und abführen. Ein Anbieter registriert sich beispielsweise in Großbritannien, meldet dort vierteljährlich seine in Deutschland getätigten Umsätze mit 16 %, seine in Schweden getätigten Umsätze mit 25 % und seine anderenorts genutzten Leistungen mit der dort geltenden Umsatzsteuer an, rechnet Euro und schwedische Kronen nach dem Kurs der Europäischen Zentralbank in Britische Pfund um und führt den gesamten Betrag in Großbritannien ab (alles per elektronischer Meldung). In Deutschland wird in Euro abgeführt, dafür sind die Formulare auf deutsch (selbst in den Niederlanden scheint es kein englisches Formular zu geben). Ausgaben für Werbung lässt sich der ausländische Unternehmer im jeweiligen Land vergüten, eine Verrechnung mit der Umsatzsteuer ist nicht möglich.

Anbieter von privat genutzten Internetleistungen aus der EU sind weiterhin am Sitz des Unternehmens steuerpflichtig. (Be)

Praxishinweis:

Wenn Sie künftig privat elektronische Leistungen über das Internet beziehen, muss in der Rechnung entweder die deutsche oder eine europäische Umsatzsteuer ausgewiesen sein. Wenn Sie weiterhin eine Nettorechnung bekommen, kann es sich um eine Telekommunikationsleistung handeln. Oder aber Ihr Dienstleister kennt die Neuregelung nicht.

Ein Schreiben vom Bundesfinanzministerium regelt Details. Es ist vorübergehend eingestellt unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>. Informationen über das elektronische Anmeldeverfahren in Deutschland unter <http://www.bff.bund.de>. Bei Interesse am britischen Verfahren gibt es Informationen unter <http://www.hmce.gov.uk>.

Die neuen Vorschriften des Steuervergünstigungsabbaugesetz im Bereich Umsatzsteuer, gültig zum 1.7.2003:

Explizit als sonstige Leistungen, die gegenüber Unternehmen beim Empfänger und gegenüber Endverbrauchern beim Leistenden besteuert werden („Katalogleistungen“, § 3a Abs. 4 UStG) werden aufgeführt: **Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen** sowie **auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen** (Nummern 13 und 14).

Die von Drittlandsanbietern gegenüber Endverbrauchern erbrachten Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen werden in Deutschland besteuert, wenn die Leistungen hier genutzt oder ausgewertet werden (§ 1 Abs. 1 UStDV).

Die von Drittlandsanbietern auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen werden am Verbrauchsort („**Sitz des Nichtunternehmers**“) besteuert, wenn der Verbrauchsort in der EU liegt (neuer Absatz 3a im § 3a UStG).

Drittlandsanbieter elektronischer Dienstleistungen können sich beim Bundesamt für Finanzen steuerlich registrieren und für ihre Umsätze im gesamten Gebiet der EU die Umsatzsteuer erklären, wenn sie sonst in keinem anderem EU-Land registriert

sind (neue Absätze 4c und 4d im § 18 UStG). Anmeldung und Erklärung erfolgen elektronisch.

Für elektronisch erbrachte Dienstleistungen ist der Voranmeldungszeitraum das Vierteljahr. Vorsteuern im Zusammenhang mit diesen Leistungen können nicht geltend gemacht werden, der Unternehmer muss das **Vergütungsverfahren** nutzen (neuer Absatz 1a in §16 UStG, neue Vorschriften in § 18 UStG und § 59 UStDV).

Der Text des StVergAbG ist als Nur-Lese-Version abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Warengutschein ohne Betrag

Gibt es so etwas? "Ja, natürlich", werden Sie vielleicht sagen, und hierbei an konkret umschriebene Gegenstände wie z. B. ein bestimmtes Buch denken. Wie aber verhält es sich mit Gutscheinen z. B. für einen Blumenstrauß oder für Kraftstoff. Sind hier Gutscheine ohne einen Betrag denkbar. "Selbstverständlich", sagt jetzt die Finanzverwaltung und knüpft hieran erhebliche lohnsteuerliche Folgen. Worum geht es?

Nach § 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) werden von den Einnahmen eines Arbeitnehmers Sachbezüge seines Arbeitgebers in Höhe von 50 Euro im Kalendermonat ausgenommen. Solche Sachbezüge sind damit steuerfrei. Die Krux liegt nun in der Begriffsbestimmung des Sachbezugs. Denn auch geringfügige geldwerte Vorteile sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Ob und ggf. wann Warengutscheine einen Sachbezug darstellen, wurde bislang nicht einheitlich beantwortet (vgl. Schmidt-Drenseck, EStG-Kommentar, § 8 Rdnr. 50). Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr festgelegt und kommt zu folgendem kuriosem Ergebnis:

1. Warengutscheine, die beim eigenen Arbeitgeber eingelöst werden, sind regelmäßig als Sachbezug einzustufen.
2. Warengutscheine, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, aber bei einem Dritten einzulösen sind (was die Regel ist), sind nur dann Sachbezug, wenn die Ware nach Art und Menge genau bezeichnet ist und auf dem Gutschein kein Euro-Betrag angegeben ist. In diesen Fällen findet der Zufluss beim Arbeitnehmer nicht etwa - wie man vermuten würde - im Zeitpunkt des EinlöSENS beim Dritten sondern im Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins an den Arbeitnehmer statt.

Die zuvor genannten Grundsätze, die zunächst (nur) in gemeinsamen Ländererlassen geregelt waren (z.B. OFD Nürnberg – S 2343 – 112/St 32), finden sich jetzt auch im Entwurf der geänderten Lohnsteuer-Richtlinien 2004 (R 31 Abs. 1 Satz 7 und R 106 Abs. 1).

Welche Gutscheine werden nun gefördert?

- Ein Gutschein ohne Warenbezeichnung (z. B. für ein Kaufhaus oder ein Blumen-geschäft) wird nicht gefördert.

- Ein Gutschein mit einer auslegungsbedürftigen Warenbezeichnung (z. B. "35 Liter Kraftstoff" oder "ein Buch nach Wahl") wird ebenfalls nicht gefördert.
- Genauso wird ein Gutschein ohne konkrete Mengenangabe (z. B. "bis zu 35 Liter Superbenzin") nicht gefördert.
- Ein Gutschein mit konkreter Waren- und Mengenbezeichnung aber zusätzlich auch mit einem Euro-Betrag (z. B. 35 Liter Superbenzin im Wert von bis zu 50 Euro; also der typische Tankgutschein) wird nicht mehr gefördert. Hier ist die Betragsangabe schädlich.
- Gefördert werden nur noch Gutscheine mit konkreter Waren- und Mengenbezeichnung, aber ohne Preisangabe.
Beispiele: 25 Liter Superbenzin; ein Frühlingsstrauß; eine Ausgabe des Buches "Nichts als die Wahrheit von Dieter Bohlen".

Was ist sonst zu beachten?

- Da der Zuflusszeitpunkt (und hiermit auch die Überprüfung der 50 Euro-Grenze) im Zeitpunkt der Gutscheinübergabe fingiert wird, muss der Unternehmer - insbesondere bei veränderlichen Preisen (wie bei Spritpreisen) - eine Kopie des Gutscheins einbehalten und hierauf den Tagespreis notieren. Die Kopie dient dann als Beleg bei einer möglichen Außenprüfung.
- Werden Tankkarten an Arbeitnehmer zur Betankung des arbeitnehmereigenen Fahrzeugs herausgegeben (bei Firmenwagen handelt es sich um steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz: § 3 Nr. 50 EStG), ist eine Zusatzvereinbarung erforderlich, aus der sich Menge und Treibstoffart ergibt.
- Eine Gehaltsumwandlung von Barlohn in Sachbezug ist für die Zukunft möglich (BFH v. 20.08.1997 – VI B 83/97 - BStBl. II 1997, 667). Hierfür ist jedoch eine Änderung des Arbeitsvertrages erforderlich.
- Umsatzsteuerlich wirken sich weder Sachbezug noch Barzuwendung aus. Eine Barzuwendung ist umsatzsteuerlich irrelevant. Bei der Sachzuwendung gilt zwar der Arbeitgeber als Leistungsempfänger mit Vorsteuerabzug, es erfolgt jedoch gleichzeitig eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Weiterlieferung des Kraftstoffs an den Arbeitnehmer. Vorsteuer und Umsatzsteuer heben sich gegenseitig auf

Es lebe das einfache Steuerrecht! (Ne)

Kleinunternehmerförderungsgesetz endgültig verabschiedet

Bundestag und Bundesrat haben auf Empfehlung des gemeinsamen Vermittlungsausschusses das zustimmungspflichtige Kleinunternehmerförderungsgesetz (KFG) nun endgültig verabschiedet.

In Abänderung des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes (vgl. auch die Darstellung des Gesetzentwurfes in der Steuerinfo vom März 2003) haben Bundestag und Bundesrat nunmehr eine Kernregelung des Gesetzespakets gestrichen. Die sog. Betriebsausgabenpauschalierung, nach der Existenzgründer und Kleinunternehmer die Möglichkeit gehabt hätten, pauschal die Hälfte ihrer Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben anzusetzen, wurde gekippt. Dies verwundert in letzter Konsequenz

nicht, denn die Betriebsausgabenpauschalierung stand während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens unter Beschuss.

So war die Betriebsausgabenpauschalierung von einem Großteil der Fachwelt insbesondere deshalb kritisiert worden, weil sie als Spezialregelung in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt hätte. Da die Betriebsausgabenpauschalierung in den allermeisten Fällen nur für eine Übergangszeit gegolten, wäre irgendwann ein Übergang zur Normalbesteuerung erforderlich geworden. Hier war aber z. B. bis zum Schluss nicht klar, auf welcher Bemessungsgrundlage die Absetzung für Abnutzung (AfA) hätte berechnet werden sollen, wenn die Aufwendungen - was Gesetzesziel war - zuvor nicht hätten aufgezeichnet werden müssen.

Außerdem hätten Steuerpflichtige erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sicher gewusst, ob die Betriebsausgabenpauschalierung für sie von Vorteil gewesen wäre. Sie hätten die Ausgaben damit ohnehin aufzeichnen müssen, was ihnen aus Gründen der Übersicht über die Finanzsituation ihres Unternehmens sowieso anzuraten ist.

Zudem hätten kostenintensive Kleinbetriebe und Existenzgründer von der Betriebsausgabenpauschalierung nicht profitieren können. Erst ab einer Umsatzrendite von 50 % hätte sich die Betriebsausgabenpauschalierung gerechnet; aber welcher Existenzgründer hat schon eine solche Rendite.

Und schließlich wären unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten entstanden. Ein "Steuersparmodell" hätte so aussehen können, dass z. B. angestellte Friseure und Friseurinnen in nichtabhängige gewerbliche Tätigkeit übergewechselt wären und sich von ihrem ehemaligen Arbeitgeber nur noch den Arbeitsplatz angemietet hätten.

Vom KFG ist damit nicht mehr viel übrig geblieben, zumindest nicht mehr viel, was zur Förderung von Kleinunternehmern beiträgt. Immerhin wurde noch Folgendes verwirklicht:

1. Die Buchführungsgrenzen wurden von 260.000 Euro Jahresumsatz auf 350.000 Euro Jahresumsatz und von 25.000 Euro Jahresgewinn auf 30.000 Euro Jahresgewinn angehoben. Erst ab diesen Grenzen ist ein Steuerpflichtiger, der weder Kaufmann noch als Nichtkaufmann im Handelsregister eingetragen ist, - auf Anforderung des Finanzamtes - verpflichtet, Bücher zu führen und hierin seine Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfassen.
Die Anhebung der Buchführungspflicht gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 beginnen.
2. Die Kleinunternehmergrenze in § 19 UStG wurde inflationsbereinigt auf 17.500 Euro Jahresumsatz angehoben. Sie gilt rückwirkend ab dem 01.01.2003.
3. Ab 2004 wird die Einnahme-Überschuss-Rechnung standardisiert. Hiermit wird den Finanzämtern die Möglichkeit eingeräumt, den Inhalt der Einnahme-Überschuss-Rechnung mittels EDV einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. In Zukunft wird der Finanzbeamte daher in den allermeisten Fällen nur noch diejenigen Einnahme-Überschuss-Rechnungen zu überprüfen haben, bei denen die Plausibilitätsprüfung anschlägt.
4. Kauft ein Unternehmen von einem Kreditinstitut ein Forderungspaket (in der Regel keine einzelne Forderung) und legt es zur Refinanzierung an den Kapitalmärkten ein Wertpapier auf, das durch die ursprünglich gekauften Forderungen abgesichert ist, so stellen bislang die Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern

Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes dar. Dies führte dazu, dass sich Unternehmen als im Ausland ansässige Zweckgemeinschaften der Gewerbesteuer entzogen haben. Um dies einzudämmen, werden rückwirkend ab dem 01.01.2003 solche Transaktionen in das Bankenprivileg mit einbezogen. Die Fremdfinanzierungskosten für Asset-Backed-Transaktionen wurden durch Neufassung des § 19 Abs. 3 GewStDV aus dem Dauerschuldentgelt-Tatbestand des § 8 Nr. 1 GewStG herausgenommen. Was dies allerdings mit der Förderung von Kleinunternehmern gemein hat, weiß nur der Gesetzgeber. (Ne)

Gemeindefinanzreform – letzter Stand

Am 3. Juli 2003 kam die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zu ihrer letzten Sitzung zusammen. Wie zu erwarten war, kam es für die Reform der Gewerbesteuer nicht zu einem gemeinschaftlich getragenen Vorschlag der Kommission. Überraschend war dagegen, dass die Bundesregierung ihre Meinungsbildung offenbar doch noch nicht abgeschlossen hat: Äußerungen der letzten Zeit hatten darauf hingedeutet, dass bei einem Scheitern der Kommission das Modell der kommunalen Spitzenverbände einer „Revitalisierung“ der Gewerbesteuer in einen Gesetzentwurf übersetzt wird.

Insbesondere Wirtschaftsminister Clement wiederholte seine starken Bedenken gegen Substanzbesteuerung und ging sogar so weit zu fordern, die ertragsunabhängigen Elemente der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer abzuschaffen, anstatt sie auszudehnen wie es das kommunale Modell vorsieht.

Bei der Sitzung der Kommission wurden mit Mehrheit 6 Punkte beschlossen:

1. Die Kommission hat sowohl für den Themenkomplex Gewerbesteuer als auch für den Themenkomplex Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hervorragende Vorarbeiten für eine gesetzgeberische Entscheidung geleistet.
2. Die Vorarbeiten werden als Basis für eine Reform zum 1.1.2004 herangezogen.
3. Grundlage für die Reform auf der Einnahmenseite soll die Gewerbesteuer sein (dieser Punkt gegen das Votum der Wirtschaft!), bei der Ausgestaltung der einzelnen Stellschrauben soll den geäußerten Bedenken (Substanzbesteuerung) Rechnung getragen werden.
4. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen zusammengelegt werden, Entlastung für die Kommunen dabei 1,5 Mrd. €.
5. Weitere Entlastung für die Kommunen eventuell im Gesetzgebungsverfahren (würde der Reformprämisse, dass es nicht zu Lastenverschiebung zwischen den Gebietskörperschaften kommen darf, zuwiderlaufen).
6. Nach Möglichkeit Sofortprogramm für die Kommunen für 2004 (gegen Votum der Bundesregierung).

Einen Gesetzentwurf soll es Mitte August geben, eine Kabinettsentscheidung ist für Anfang September geplant. Wie der Gesetzentwurf aussehen wird, ist unklar. Mit ziemlicher Sicherheit wird er jedenfalls nicht dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände entsprechen. Dies schon deshalb, weil gegen Ende der Arbeiten in der AG Kommunalsteuern klar wurde, dass der Vorschlag unterschiedlicher Messzahlen für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen entweder zu unüberwindlichen administrativen Schwierigkeiten oder aber zu unerwünschten Anpassungsreaktionen

führen würde (Kapitalgesellschaften schließen sich in einer Personengesellschaft zusammen, um in den Genuss der niedrigeren Messzahl zu kommen). Inwieweit es zu einer Ausdehnung der ertragsunabhängigen Elemente in der Bemessungsgrundlage kommt, lässt sich nicht vorhersagen. Ohnehin ist eine Ablehnung des Gesetzes im Bundesrat zunächst so gut wie sicher, weil die Union die Einbeziehung der Freien Berufe ablehnen wird. Am Schluss wird das Gesetz zusammen mit den weiteren Steuergesetzgebungsvorhaben (Korb II Steuervergünstigungsabbaugesetz, Vorziehen Steuerreform: vgl. Beitrag „Planungssicherheit“ in dieser Steuerinfo) im Vermittlungsausschuss landen – Ausgang vollkommen offen. Finanzminister Eichel sprach davon, im Herbst ein „Gesamtpaket“ zu schnüren, das die Haushalte aller Gebietskörperschaften entlastet. Für die Wirtschaft bedeutet das im Zweifel nichts Gutes.... (vK)

Fahrten zum Betrieb: Keine Abzugsbeträge vergessen!

Durch die Einführung einer sog. Entfernungspauschale haben sich nicht nur Vorteile zu Gunsten von Arbeitnehmern ergeben, die weite Strecken zur Arbeit zurückzulegen haben. Die Entfernungspauschale wirkt sich vielmehr auch auf die steuerliche Gewinnermittlung aus. Und dies unabhängig davon, ob als Gewinnermittlungsart eine Bilanzierung erfolgt oder der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelt wird. Es sind die Regelungen zur Entfernungspauschale bei der Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben bei Wegen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten anzuwenden.

Zum Hintergrund:

Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass die Aufwendungen für die Wege zwischen einer Wohnung und einer Betriebsstätte nur in eingeschränktem Maße als Betriebsausgaben abziehbar sind. In welcher Höhe ein Kostenabzug zulässig ist, richtet sich insbesondere auch danach, auf welche Art und Weise der Weg zur Betriebsstätte zurückgelegt wird.

In der Praxis wird im Wesentlichen ein zum steuerlichen Betriebsvermögen zählendes Kfz für die Zurücklegung dieser Wegstrecke genutzt. Hierfür gelten für die Ermittlung von eventuell nicht abziehbaren Betriebsausgaben folgende Regelungen:

Die Höhe der nicht abziehbaren Betriebsausgaben für die Fahrten zum Betrieb können entweder nach einer pauschalen oder einer individuellen Wertermittlungsmethode ermittelt werden.

Nach der pauschalen Wertermittlungsmethode wird der Aufwand mit 0,03 v. H. des inländischen Listenpreises des Kfz ohne Abzug einer darin enthaltenen Umsatzsteuer¹ im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat und Entfernungskm angesetzt. Von dem so ermittelten entfernungsabhängigen, pauschalen Monatsbetrag sind grundsätzlich die Pauschbeträge multipliziert mit der Anzahl der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte abzuziehen. Bei dieser Berechnung kann sich eine positive oder eine negative Differenz ergeben. Ergibt sich eine positive Differenz, ist dieser Betrag als nicht abziehbare Betriebsausgabe dem Gewinn hinzuzurechnen. Ergibt sich eine negative Differenz, kann der sog. negative Unterschiedsbe-

¹ Strittig: vgl. FG Nürnberg v. 12. 10. 2001, DStRE 2003, S. 671, Rev. BFH: X R 70/01

trag zu zusätzlichen Betriebsausgaben führen. Und dies gilt seit der Einführung der Entfernungspauschale, so das Finanzministerium Bayern nunmehr ausdrücklich. Ergeben kann sich ein negativer Unterschiedsbetrag insoweit, als die nach der 0,03-Prozent-Methode ermittelten Werte niedriger als die Entfernungspauschale sind.

Beispiele:

	Fall A	Fall B
Listenpreis des Kfz (inklusive Umsatzsteuer und Sonderausstattung)	12.500 €	30.000 €
x 0,03 Prozent	3,75 €	9,00 €
x 12 Monate	45,00 €	108,00 €
x 15 Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte	675,00 €	1.620,00 €
abzüglich		
Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (Regelungen zur Entfernungspauschale)		
10 Entfernungskilometer x 0,36 € x 220 Arbeitstage	- 792,00 €	- 792,00 €
5 Entfernungskilometer x 0,40 € x 220 Arbeitstage	- 440,00 €	- 440,00 €
Unterschiedsbetrag	- 557,00 €	388,00 €
	Negativer Unterschiedsbetrag stellt zusätzliche Betriebsausgabe dar.	Positiver Unterschiedsbetrag: Dieser führt dazu, dass nicht abziehbare Aufwendungen von 388,00 € vorliegen.

Hinweise:

Vor Einführung der Entfernungspauschale wird dieser zusätzliche Betriebsausgabenabzug jedoch weder von der Finanzverwaltung noch von der Finanzrechtsprechung akzeptiert (vgl. BFH-Urteil vom 12. Juni 2002).

Diese Berechnung betraf im Beispielfall im Übrigen nur die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Sie tritt damit neben den gesondert zu erfassenden Ansatz für die private Nutzung des Kfz sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Bei der Differenzrechnung nach der individuellen Wertermittlung tritt an die Stelle des monatlichen Pauschalbetrags nach der 0,03-Prozent-Methode der Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Für die Anwendung dieser Wertermittlung wird vorausgesetzt, dass die Gesamtaufwendungen des Kfz durch Belege sowie das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Die Wahlrechtsausübung nach der Wertermittlungsmethode ist im Einklang mit der Berechnung der Nutzungsentnahme (1%-Methode oder Fahrtenbuch/Gesamtkostenmethode) durchzuführen.

Fundstelle:

Finanzministerium Bayern, Erlass vom 27. März 2003, 31 – S 21456 – 051 – 6869/03

Veröffentlicht: DStR 2003, Seite 738

BFH-Urteil vom 12. Juni 2002, XI R 55/01

Veröffentlicht: BStBl II 2002, Seite 751 (Se)

Doppelter Haushalt: Finanzministerium erlässt Steuerbescheide vorläufig

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wird seit 1996 ein Kostenabzug für maximal zwei Jahre zugelassen. Diese zeitliche Beschränkung galt auch bei bereits zum 1. Januar 1996 bestehenden doppelten Haushaltsführungen. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 (2 BvR 400/98 und 2 BvR 1735/00) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese zeitliche Begrenzung zumindest insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, als

1. beiderseits berufstätige Ehegatten oder
2. Fälle von wiederkehrenden Beschäftigungen am selben Ort außerhalb des Wohnsitzes durch fortlaufend verlängerte Abordnungen

betroffen sind.

In diesen Fallgruppen lässt sich die Zweijahresfrist nicht damit rechtfertigen, dass der gesamte Mehraufwand privat veranlasst ist. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass andere Fallgruppen nicht den Gegenstand der Verfassungsbeschwerde bilden.

Damit können in diesen Fallgruppen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung auch nach Ablauf der Zweijahresfrist entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben gelten gemacht werden.

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, rückwirkend eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Eine solche Änderung dürfte sich formell jedoch nur auf die noch offenen Veranlagungen auswirken.

Praxishinweis:

Es sollte darauf geachtet werden, ob die Finanzverwaltung einen Steuerbescheid bekannt gibt, der einen Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die ausstehende gesetzliche Neuregelung bei der doppelten Haushaltsführung enthält (§ 165 abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO). Ist dies der Fall, ist ein Einspruch insoweit nicht erforderlich.

Fällt die jeweilige doppelte Haushaltsführung jedoch nicht unter eine der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fallgruppen, scheidet nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Kostenabzug weiterhin aus. Auch diese Bescheide sollten im Hinblick auf die zu treffende Neuregelung offen gehalten werden.

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 13. Juni 2003, IV D 2 – S 0338 – 40/03
 Veröffentlicht: DStR 2003, Seite 1120 (Se)

Investitionszulage : BFH-Urteil zur Vermietung bei Betriebsaufspaltung

Der Bundesfinanzhof hat in einem am 04.06.2003 veröffentlichten Urteil erneut zu der Frage der „Fremd“vermietung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Stellung genommen. Dem Urteil des 3. Senates vom 20.03.2003, Az. III R 50/96, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Revisionskläger betrieb eine Likörfabrik und erhielt für den Neubau einer Halle eine Investitionszulage. Noch vor Ablauf der Verbleibensfrist vermietete er diese jedoch an eine GmbH & Co KG, die mit der Produktion von Flaschenverschlüssen befasst war. Der Kläger war alleiniger Kommanditist der KG und einziger Gesellschafter der GmbH. Das Finanzamt forderte zeitanteilig für die Dauer der Fremdvermietung die gewährte Investitionszulage zurück.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und des Gerichtes erster Instanz. Er führt in seiner Argumentation wie folgt aus:

- Verwendung zu eigenbetrieblichen Zwecken
 Die Anschaffung/Herstellung eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens ist nur dann förderfähig, wenn das Objekt innerhalb des Verwendungszeitraumes ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird. Diese setzt eine Verwendung des Wirtschaftsgutes *im eigenen Betrieb für Zwecke dieses Betriebes* voraus. Die Vermietung an einen Dritten für *dessen* betriebliche Zwecke schließt eine eigenbetriebliche Verwendung aus, auch wenn durch die Vermietung ein finanzieller Nutzen für den eigenen Betrieb erzielt wird.
- Betriebsaufspaltung – Grundsatz
 Aufgrund der sachlichen und funktionellen Verflechtung von Besitz- und Betriebsunternehmen stellen beide Unternehmen – trotz ihrer rechtlichen Eigenständigkeit - eine wirtschaftliche Einheit dar. Die Betriebsaufspaltung ist daher als eine funktionale Aufteilung eines im Grunde einheitlichen Betriebes anzusehen. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, im Falle einer gegenseitigen Vermietung einen betriebsfremden Zweck anzunehmen und eine Zulagengewährung auszuschließen.
- Betriebsaufspaltung – Ausnahme
 Dieser Grundsatz kommt jedoch nicht zum tragen, wenn das Besitzunternehmen neben der Betriebsgesellschaft originär gewerbliche Einkünfte erzielt und die Investitionen, für die es eine Investitionszulage beantragt, den eigenen gewerblichen Betrieb betreffen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die gewerbliche Tätigkeit der Betriebsgesellschaft dem Besitzunternehmen zuzurechnen. Schon aufgrund eigener Tätigkeit könnte das Besitzunternehmen die Investitionszulage beantragen.

Im vorliegenden Fall bestehen zwei Gewerbebetriebe, die von jeweils unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten betrieben werden, und die jeweils für sich anspruchsberechtigt sind. Bei der Vermietung der Halle handelt es sich daher um eine Zweckver-

wendung, die nicht dem eigentlichen Betrieb des überlassenden Unternehmens (Lirkörfabrikation) dienen – diese stellt folglich eine zulagenschädliche Verwendung dar. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Praktiker-Handbuch 2003 Investitionszulagengesetz 1999 (Stand 1.1.2003)

Bearbeitet von Dipl.-Fw. / Dipl.-Ökonom Heiner Cattelaens, Dipl.-Fw. Walter Niermann, Dipl.-Fw. Wolfgang Tausch
2002, ca. 800 Seiten, broschiert, Euro 44,00
IDW-Verlag GmbH, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf,
Mail: post@idw-verlag.com

Seit dem 1. Januar 1999 wird die steuerliche Förderung von Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen im betrieblichen und privaten Bereich in den neuen Bundesländern nur noch durch das Investitionszulagengesetz 1999 geregelt.

Das Werk umfasst den aktuellen Rechtsstand und stellt die Regelungen des Investitionszulagengesetzes 1999, alle dazugehörigen Gesetzesmaterialien mit Begründungen, die hierzu ergangenen EU-Genehmigungen und Rechtsgrundlagen dar. Berücksichtigt wurden auch die zum neuen Investitionszulagenrecht ergangenen Verwaltungsanweisungen sowie die Rechtsprechung unter Einbeziehung der wesentlichen, weiterhin gültigen Urteile zum bisherigen Investitionszulagenrecht. Aufgenommen wurde auch der ab 2004 zu beachtende multisektorale Beihilferahmen für große Investitionsvorhaben, den die EU-Kommission soeben veröffentlicht hat.

Das Werk soll einen genauen Überblick über die oftmals schwer durchschaubare Rechtsmaterie im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung in den neuen Bundesländern verschaffen. Hierbei wird dem Leser auch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis helfen. Änderungen und Aktualisierungen nach Redaktionsschluss sind über das Internet abrufbar.

Ratgeber Erben und Vererben

Wer erbt? – Testamente und Erbverträge – Vorsorgeverfügungen – Steuern – Erbrecht

Dirk Thümmel
2., überarbeitete Auflage 2003
236 Seiten, kartoniert, EURO 19,95
ISBN 3-7910-2112-5
Schäffer-Pöschel Verlag für Wirtschaft, Steuern, Recht

Noch nie wurden im Nachkriegsdeutschland so große Vermögenswerte umgeschichtet wie heute. Auch der Staat will an diesem Vermögen mitverdienen. Wer nicht vorsorgt, hat seinen letzten Willen verspielt.

Dieser Ratgeber hilft jedem, der erben soll oder selbst etwas vererben will, sich im Dschungel der Paragraphen, Vertragsklauseln und Steuer-Sparmodelle zurecht zu finden. Der Autor zeigt anhand von Beispielen, Checklisten und Mustertestamenten, was im Einzelfall anzuraten ist.

Autor:

Dr. Dirk Thümmel ist Rechtsanwalt in Stuttgart. Er berät bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen und in Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge.

Praxis der IASB-Rechnungslegung

Isabel von Keitz

Auflage 2003, 311 Seiten, kartoniert, EURO 49,95

ISBN 3-7910-2062-5

Schäffer-Pöschel Verlag für Wirtschaft, Steuern, Recht

Die wachsende Zahl von Anwendern der Vorschriften des IASB steht häufig vor dem Problem der „richtigen“ Anwendung der IAS/IFRS und SIC. Die Gründe dafür sind vielschichtig. So enthält das Regelwerk des IASB neben expliziten Wahlrechten zahlreiche Ermessens- und Darstellungsspielräume, die sich aufgrund fehlender oder nicht eindeutiger Regelungen ergeben. Darüber hinaus führt die Unerfahrenheit bei der Anwendung des vom HGB-System grundlegend unterschiedlichen System des IASB noch zu manchen Bilanzierungsfehlern. Hier kann eine Übersicht über die Bilanzierungs- und Darstellungspraxis anderer Unternehmen bei ähnlichen Sachverhalten für die erstmaligen, aber auch die wiederholten Anwender der IAS/IFRS sehr hilfreich sein.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Werk die aktuelle IAS/IFRS-Bilanzierungspraxis von 100 deutschen Unternehmen erhoben und analysiert. Primäre Zielsetzung dieses Werkes ist es, den Unternehmen und ihren Beratern eine Entscheidungshilfe im Rahmen der künftigen Erstellung und Prüfung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS zu bieten.

Autorin:

Prof. Dr. Isabel von Keitz, Fachhochschule Münster